

733/A XXI.GP

Eingelangt am: 11.07.2002**A n t r a g****der Abgeordneten Dr. Gottfried Feurstein, Dipl.-Ing. Maximilian Hofmann
und Kollegen****betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ziviltechnikerkammergesetz 1993 geändert wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Ziviltechnikerkammergesetz 1993 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem das Ziviltechnikerkammergesetz 1993 geändert wird

Die Ziviltechnikerkammergesetz 1993, BGBl.Nr.157/ zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/xx wird wie folgt geändert:

1) *Im § 2 Abs.2 Z 10 wird der Punkt des letzten Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Ziffer 11 angefügt:*

„11. Ein Verzeichnis der ZT-Anwärter zu führen, die am Pensionsfonds der Wohlfahrtseinrichtungen teilnehmen.“

2) *Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:*

„ZT-Anwärter

§ 5a.(1) Wer erklärt, den Beruf eines Ziviltechnikers anzustreben und in dem, bei der nach dem Wohnsitz zuständigen Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten geführten Verzeichnis gemäß § 2 Abs.2 Z 11 eingetragen ist, ist ZT-Anwärter/ZT-Anwärterin.

(2) Voraussetzung für die Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 2 Abs.2 Z 11 ist der Nachweis über das abgeschlossene Studium gemäß § 6 Abs.1 Z 1 Ziviltechnikergesetz 1993, BGBl.Nr.156/1994.

(3) Wer in das Verzeichnis der ZT-Anwärter gemäß § 2 Abs.2 Z 11 eingetragen ist, ist Berufsanwärter im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 15 bzw. § 7 Z 1 lit. g ASVG.

(4) Über die Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 2 Abs.2 Z 11, sowie die Streichung daraus, entscheidet der Präsident. Über Berufungen gegen Entscheidungen des Präsidenten erkennt in zweiter und letzter Instanz das Präsidium.“

3) *§ 18 Abs.2 Z 2 lautet:*

„2. Gemeinsame Wohlfahrtseinrichtungen, einen Pensionsfonds für die Ziviltechniker, ZT-Anwärter und deren Hinterbliebene und einen Sterbekassenfonds für die Ziviltechniker und deren Hinterbliebene zu betreiben (§ 29). Weiters Einrichtungen zur Krankenvorsorge für ihre Mitglieder und deren Angehörige sowie sonstiger Personen, die Leistungen aus dem Pensionsfonds beziehen, zu schaffen, die die Voraussetzungen des § 5 GSVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.86/1999 erfüllen. Diese Einrichtungen zur Krankenvorsorge können auch in einer von der Bundeskammer abgeschlossenen vertraglichen Gruppenversicherung bestehen. Die Sätze 2 und 3 finden auf ZT-Anwärter und deren Angehörige nicht Anwendung.“

4) *§ 29 Abs. 1 lautet:*

„(1) Als gemeinsame Wohlfahrtseinrichtungen für die Ziviltechniker, ZT-Anwärter und deren Hinterbliebene sind ein Pensionsfonds und für die Ziviltechniker und deren Hinterbliebene ein Sterbekassenfonds zu errichten und zu betreiben. Diese Fonds besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, sie bilden ein gemeinsames zweckgebundenes Sondervermögen der Bundeskammer.“

5) *§ 29 Abs.2 Z 1 lautet:*

„1. ZT-Anwärter, ehemalige ZT-Anwärter, Ziviltechniker und ehemalige Ziviltechniker für den Fall des Alters nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder der dauernden Berufsunfähigkeit.“

6) § 31 Abs.2, 5 und 6 lauten:

„(2) ZT-Anwärter und Ziviltechniker sind, sofern die Abs.3 bis 5 nichts anderes bestimmen, zur vollen Teilnahme verpflichtet.

(5) Das Statut hat auch zu bestimmen, dass sich Ziviltechniker, die von der Beitragspflicht befreit sind, zu einer Beitragsleistung oder beitragspflichtige Ziviltechniker und ZT-Anwärter zu einer höheren Beitragsleistung verpflichten können, um die Anwartschaft auf eine oder eine höhere Leistung zu erwerben. Weiters hat das Statut ausscheidenden Kammermitgliedern die Fortsetzung der Beitragsleistungen unter Wahrung der Anwartschaft auf Leistungen zu gestatten.

(6) Im Statut ist vorzusehen, dass Gewinnanteile von ZT-Anwärttern, Ziviltechnikern und deren Familienangehörigen aus Ziviltechnikergesellschaften für die Bemessung der Höhe der Beiträge zu berücksichtigen sind.“

7) Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„35a. (1) Die Bezeichnung „ZT-Anwärter“, „ZT-Anwärterin“ darf nur von Personen geführt werden, die in das Verzeichnis gemäß § 2 Abs.2 Z 11 eingetragen sind.

(2) Wer unberechtigt die in Abs. 1 angeführte Bezeichnung führt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 7260 € zu bestrafen. Die Dauer der im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zu bestimmenden Ersatzfreiheitsstrafe darf 14 Tage nicht überschreiten.“

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Wirtschaftsausschuss zuzuweisen.

Begründung

Vor Ablegung der Ziviltechnikerprüfung und Vereidigung ist gemäß Ziviltechnikergesetz der Nachweis von derzeit drei Praxisjahren vorgeschrieben. Diese Praxiszeiten sind entweder in fachbezogener selbständiger oder fachbezogener unselbständiger Tätigkeit zu absolvieren.

In dieser Praxiszeit ist der Anwärter aber im GSVG oder ASVG pflichtpensionsversichert. Nach Ablegung des Eides und Aufrechterlegung der Befugnis ist der Ziviltechniker im Pensionsfonds der Kammer pflichtversichert. Die wenigen Jahre Versicherungszeit im ASVG oder GSVG aus den Praxisjahren führen auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage jedoch zu keinem Leistungsanspruch (180 Versicherungsmonate erforderlich). Die Beiträge sind damit für den Ziviltechniker verloren.

Mit der 58. Novelle des ASVG wurde nun ab 01.01.2002 die Möglichkeit geschaffen, dass der Berufsanwärter (ZT-Anwärter) schon in der Praxiszeit als Unselbständiger am Pensionsfonds der Kammer teilnimmt. Der Berufsanwärter (ZT-Anwärter) ist von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung im ASVG ausgenommen, wenn er sich freiwillig dazu entscheidet und im Verzeichnis gem. § 2 Abs. 2 Z. 11 ZTKG eingetragen ist. Eine analoge Regelung im GSVG steht noch aus.

Gefehlt hat aber noch eine Definition des Ziviltechnikeranwärters im Ziviltechnikerkammergesetz, da das ASVG in § 5 Abs. 1 Z 15 den „Berufsanwärter im Sinne des ZTKG 1993“ nennt. Das ZTKG hat bislang nur im § 2 Abs. 2 Z. 9 den Anwärter erwähnt, jedoch bei den Regelungen des Pensionsfonds den Anwärter nicht angeführt und auch nicht definiert. Der Pensionsfonds war nur für Ziviltechniker mit aufrechter Befugnis vorgeschrieben.

Die Änderungen und Ergänzungen (vor allem der neue § 5a „ZT - Anwärter“) in den einzelnen Paragraphen im ZTKG sind daher notwendig um den Konnex zum ASVG ausreichend herzustellen. Sie sind auch speziell in den §§ 29 und 31 erforderlich um das Statut hinsichtlich des Pensionsfonds für den ZT-Anwärter zu öffnen und anwendbar zu machen.